

zierten Ersatzteile und Reparaturmaterialien verpflichtet worden.

In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBl. II S. 515) zu beachten. Danach dürfen Lieferverträge zwischen Handel und Industrie über neu- und weiterentwickelte Industriewaren erst dann abgeschlossen werden, wenn diese unter Anwendungsbedingungen bei Mitwirkung der Bevölkerung ausreichend erprobt wurden und die Ersatzteilversorgung sowie der Kundendienst gesichert sind (§ 1 Abs. 3). Die Produktionsbetriebe, die Finalproduzenten technischer Industriewaren sind, wurden verpflichtet, zur Sicherung der Instandsetzung im Rahmen und außerhalb der Garantie den nach Art und Beschaffenheit der Erzeugnisse erforderlichen Kundendienst zu organisieren (§ 19 Abs. 1). Die Ersatzteilproduktion darf erst 10 Jahre nach dem Auslaufen der Produktion der Erzeugnisse, für die die Ersatzteile benötigt werden, eingestellt werden (§20).

Durch diese staats- und wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sind wesentliche gesetzgeberische Voraussetzungen für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienst- und Reparaturleistungen geschaffen worden. Von der planmäßigen Steigerung der Leistungskraft der Volkswirtschaft der DDR wird es wesentlich abhängen, wie es gelingt, den Bedarf an Dienst- und Reparaturleistungen immer besser zu befriedigen.

Zum Begriff „Dienstleistungen“

Die hier behandelten hauswirtschaftlichen Dienst- und Reparaturleistungen sind ein wichtiger Bereich der ihrer ökonomischen und rechtlichen Natur nach sehr differenzierten Versorgungsleistungen, für die sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Begriff „Dienstleistungen“^{3/} herausgebildet hat. Weitere Dienstleistungen sind Bauleistungen, persönliche Dienstleistungen, Leistungen im Zusammenhang mit Reise und Erholung, Ausleihdienst, Aufbewahrung von Sachen und Verkehrs- und Nachrichtenleistungen.

Eine komplexe gesetzliche Regelung für diese Dienstleistungen wird erst mit der künftigen Zivilgesetzgebung zu erwarten sein. Gegenwärtig bilden noch die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag sowie einzelne Allgemeine Bedingungen^{4/} die Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen den Dienstleistungseinrichtungen und den Bürgern.

Unter hauswirtschaftlichen Dienst- und Reparaturleistungen sind alle Versorgungsleistungen zu verstehen, die auf die Reinigung, Pflege, Wartung und Reparatur von Konsumgütern sowie auf die Umarbeitung und Einzelanfertigung von Sachen auf Bestellung gerichtet sind. Nicht hierunter erfaßt werden Kundendienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf neuer oder

gebrauchter Waren im Handel, die in unmittelbarer Verbindung mit der betreffenden Ware erbracht werden. Diese Kundendienstleistungen sind in der Regel mit dem Kaufpreis der Ware abgegolten.^{5/}

Übernimmt der Handel dagegen weitere Dienstleistungen gegenüber dem Kunden (z. B. die Änderung von Konfektion, das Nähen von Gardinen oder die Vermittlung bzw. Durchführung von Reparaturen außerhalb der Gewährleistung von Sachmängeln), so sind das Versorgungsleistungen, die zusätzlich erbracht werden und deshalb auch gesondert vergütet werden müssen. Auf diese Leistungen finden die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag Anwendung. Kauft sich z. B. ein Kunde in einem Warenhaus einen Stoff und läßt er sich von der dortigen Maßabteilung daraus einen Anzug anfertigen, dann handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag nach § 651 BGB.

Rechte und Pflichten beim Vertragsabschluß

Pflicht zur Auftragsübernahme

Für die Dienstleistungseinrichtungen aller Eigentumsformen und Unterstellungsverhältnisse wurde die Rechtspflicht begründet, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zu arbeiten.^{6/} Daraus kann ihre Verpflichtung abgeleitet werden, grundsätzlich alle von Bürgern erteilten Aufträge zu übernehmen, soweit diese zum Leistungsprogramm der betreffenden Einrichtung gehören und ihre planmäßige Kapazität nicht bereits durch anderweitige Aufträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Plan- und sonstigen staatlichen Auflagen, ausgeschöpft ist. Die Ablehnung eines Auftrags kann damit der Nachprüfung unterzogen werden — allerdings nicht durch das Gericht, sondern durch das für die Einrichtung zuständige örtliche Organ. Das ergibt sich daraus, daß die Dienstleistungseinrichtungen einschließlich der PGHs und der privaten Handwerker der Leitung und Kontrolle durch die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden unterliegen.

Der Bürger kann daher bei der Vermutung einer unplanmäßigen Kapazitätsauslastung zum Nachteil des Bevölkerungsbedarfs oder bei sonstigen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Annahme oder der Ablehnung von Aufträgen durch Dienstleistungseinrichtungen eine entsprechende Überprüfung fordern. Das Verlangen des Bürgers ist von den örtlichen Staatsorganen als Eingabe im Sinne des Erlasses des Staatsrates der DDR über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 20. November 1969 (GBl. I S. 239) zu behandeln. Den örtlichen Staatsorganen wird durch solche Eingaben zugleich die Möglichkeit gegeben, die Wirksamkeit der einzelnen Dienstleistungseinrichtungen bei der Versorgung der Bevölkerung kritisch einzuschätzen.

Soweit die Bereitschaft zur Übernahme eines Auftrags unstrittig ist, entstehen beim Vertragsabschluß sowohl für die Dienstleistungseinrichtung als Auftragnehmer als auch für den Bürger als Auftraggeber wechselseitige Rechte und Pflichten. Die Besonderheit der Dienstleistungen besteht gerade darin, daß der vom Bürger er-

^{3/} Vgl. hierzu u. a. Hösel / Hofmann, „Die städtischen und hauswirtschaftlichen Leistungen als eine Funktion der Stadt im gesellschaftlichen System des Sozialismus“, Staat und Recht 1968, Heft 3, S. 398; Fiedler / Winkler, „Zur Regelung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB“, NJ 1965 S. 610; Richter, Studienanleitung zum Abschn. 3 (Dienstleistungsverträge) des Lehrmaterials „Zivilrecht der DDR“, Heft 5 (Besondere Schuldverhältnisse), Berlin 1970.

^{4/} Vgl. insbesondere AO über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemisohremigungen und Färbereien vom 20. August 1963 (GBl. IX S. 618) — nachstehend ALB Chemisohreinigung und Färbereien genannt —, AO über die Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plättereien vom 20. August 1963 (GBl. n S. 619) — nachstehend ALB Wäschereien und Plättereien genannt —, AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 24. Januar 1973 (GBl. I S. 93) — nachstehend ALB-Kfz genannt —, AO über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel vom 24. Juli 1967 (GBl. II S. 539), AO über die Allgemeinen Bestimmungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 10. Mai 1967 (GBl. II S. 289), AO über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe vom 15. November 1958 (GBl. I S. 891).

^{5/} Vgl. Preisanordnung Nr. 1872 — Fred-Haus-Lieferung von Konsumgütern — vom 8. April 1960 (GBl. I S. 250); AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 (GBl. n S. 531); AO über den Handel mit Gebrauchsgütern vom 8. November 1972 (GBl. II S. 814); Anweisung Nr. 37/70 des Ministers für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei hochwertigen technischen Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung vom 26. Oktober 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1970, Heft 35, S. 247).

^{6/} Vgl. § 1 der VO über die Förderung des Handwerks vom 12. Juli 1972, §§ 1 und 2 PGH-MSt — Anlage zur VO über das Musterstatut für PGH vom 21. Februar 1973 (GBl. I S. 122) —, § 1 Abs. 2 L. V. m. § 2 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129).